

Reglement über das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder bso

Ingress	Der Vorstand des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) erlässt - gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 der Statuten und auf Antrag der Aufnahme- und Qualitätskommission (AQK) - das Reglement betreffend Feststellung, Meldung und Behandlung gravierender Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Ethikrichtlinien des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung bso.
Geltungsbereich	Artikel 1 Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei der Feststellung, Meldung und Behandlung gravierender Verstöße gegen die Ethikrichtlinien des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung bso von Mitgliedern bso.
Feststellung und Meldung von Verstößen	Artikel 2 Wer einen gravierenden Verstoss eines Mitgliedes bso gegen die Ethikrichtlinien des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung bso feststellt, kann bei der AQK schriftlich eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.
Behandlung der Aufsichtsbeschwerde	Artikel 3 ¹ Die AQK trifft die notwendigen Abklärungen und beurteilt den ihr beanstandeten Sachverhalt im Lichte der massgeblichen Grundlagen. ² In jedem Fall gibt sie dem Mitglied bso, gegen das sich die Beschwerde richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme.
Sanktionen	Artikel 4 ¹ Wenn die AQK zum Schluss kommt, dass es sich um einen gravierenden Verstoss handelt, spricht sie einen Verweis aus. ² Bei Vorliegen von sehr gravierenden Umständen schliesst sie das fehlbare Mitglied aus dem Verband aus.

**Eröffnung des
Entscheides****Artikel 5**

¹ Der Entscheid wird dem betreffenden Mitglied bso schriftlich und begründet mitgeteilt. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Sanktionen ausgesprochen werden und das Verhalten nicht als gravierend erachtet wird.

² Die Person, welche die Beschwerde eingereicht hat, wird über das Ergebnis des Verfahrens mit einer summarischen Begründung ebenfalls schriftlich informiert.

Rekursmöglichkeit**Artikel 6**

¹ Gegen den Entscheid der AQK kann das Mitglied bso, das sanktioniert worden ist, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Vorstand Rekurs einlegen.

² Der Vorstand entscheidet endgültig.

Schlussbestimmung

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, Dezember 2020